



NLWKN – Direktion –, Postfach 10 01 02, 26491 Norden

**Adressaten  
nach Verteiler**

**Gegen Empfangsbekanntnis**



**Niedersachsen**

Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft,  
Küsten- und Naturschutz

– Direktion –

Projektgruppe „Flexibilisierung des Stauregimes des  
Emssperrwerkes“

Anschrift:

☒ 26122 Oldenburg, Ratsherr-Schulze-Str. 10  
Tel.: 0441/799-0, Fax: - 0441/799-3032

Bearbeitet von  
Dorothea Klein  
✉ @nlwkn-dir.niedersachsen.de  
Dorothea.Klein@nlwkn-dir.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
PEms 2 -62025-468-002

Durchwahl  
0441/ 799- 2047

Datum  
20.01.2010

**Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk vom 03.04.2009 „zur zweimaligen Anhebung des Stauziels auf NN +2,20 m zur Überführung von zwei 8,00 m tiefgehenden Werftschiffen der Meyer Werft Papenburg im Juni 2009 und Juli 2011“;**

**Entscheidung über den Vorbehalt in der Nebenbestimmung A III.2.1 betreffend erhebliche Nachteile durch die Verschlickung und Vernässung landwirtschaftlicher Flächen im Deichvorland der Ems und angemessene Entschädigung in Geld gem. § 74 Abs. 3 VwVfG**

## I. Entscheidung

Durch die mit o. g. Planfeststellungsbeschluss zugelassene zweimalige Anhebung des Stauziels und die damit verbundene Verlängerung der Staudauer verschlickten und vernässen landwirtschaftliche Flächen im Deichvorland der Ems; dadurch entstehen den betroffenen Flächenbewirtschaftern erhebliche Nachteile.

Diese Nachteile sind durch den NLWKN (Betriebsstelle Aurich, GB I) durch eine Entschädigung in Geld auf der Grundlage des Gutachtens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 18.01.2010 auszugleichen.

Soweit Einwendungen zu diesem Punkt nicht Rechnung getragen worden ist, werden sie zurückgewiesen.

Der Planergänzungsbeschluss ergeht kostenfrei.

## II. Begründung

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) hat entsprechend der Nebenbestimmung A III.2.1 zum o. g. Planfeststellungsbeschluss vom 03.04.2009 geprüft, ob und in welchem Umfang durch die zugelassenen Sommerstaus eine Vernässung und Verschlickung der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Deichvorland der Ems eintritt, und ob und in welchem Umfang dadurch erhebliche Nachteile für die Flächenbewirtschaftler eintreten.

Die gutachtlichen Darstellungen und Bewertungen der LWK sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und zutreffend. In dem dargestellten Umfang entstehen den Flächenbewirtschaftern Nachteile, die als erheblich einzustufen sind (§ 124 Abs. 2 NWG).

Bereits in der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses vom 03.04.2009 (B.XI.3) ist festgestellt worden, dass die staufallbedingten Nachteile durch wirtschaftlich vertretbare und mit dem Vorhaben vereinbare Vorkehrungen nicht vermieden, sondern lediglich vermindert werden können.

Die trotz dieser zur Schadensminderung erforderlichen Vorkehrungen entstehenden wirtschaftlichen Nachteile durch Ertragsverluste, Ernteauffälle und Bewirtschaftungerschwernisse sind – wie bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 3.04.2009 festgestellt wurde - hinzunehmen, weil das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit dient. Die Nachteile sind den Flächennutzern jedoch angemessen in Geld zu ersetzen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist eine Festsetzung der Entschädigung auf der Grundlage des Vorschlags der LWK im Gutachten vom 18.01.2010 angemessen.

Eine Vorbelastung durch natürliche Überflutungen des Deichvorlands, die entschädigungsmindernd zu berücksichtigen wäre, ist nach dem Gutachten der LWK für den Staufall im Juni 2009 nicht anzunehmen. Den für Juli 2011 zugelassenen Staufall wird die LWK insoweit begleiten und eine gutachtliche Bewertung vornehmen, auf deren Grundlage über die Höhe des gegebenenfalls von der Entschädigung abzusetzenden Betrages entschieden wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) i. d. F. v. 17.12.2007 (Nds. GVBl. S. 172, 775).

### **III. Hinweis:**

Das Entschädigungsverfahren soll nach Mitteilung des entschädigungsverpflichteten NLWKN (Betriebsstelle Aurich, GB I) auf der Grundlage des Vorschlags der LWK abgewickelt werden. Dazu soll eine Vereinbarung mit dem Landwirtschaftlichen Hauptverein für Ostfriesland e.V. (LHV) als Interessenvertretung der Grundstückseigentümer und Bewirtschafter geschlossen werden. Die Anträge auf Entschädigungsleistungen sollen von den Flächenbewirtschaftern über den LHV bei der LWK eingereicht werden.

### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Ratsherr-Schulze-Str. 10, 26122 Oldenburg, zu richten.



Klein

**Verteiler**

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,  
Küsten- und Naturschutz**

Betriebsstelle Aurich  
Geschäftsbereich I  
Oldersumer Straße 48  
26603 Aurich

**Landkreis Emsland**

Ordeniederung 1  
49716 Meppen